

Landratsamt Rastatt
- Jugendamt -
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028

(*: siehe Rückseite)

Hiermit erkläre ich, dass ich mit der etwaigen Wahl zum Jugendschöffen/Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Rastatt oder für die Jugendkammer beim Landgericht Baden-Baden für die Amtsperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 einverstanden bin.

Die persönlichen Voraussetzungen, die für die Übernahme dieses Ehrenamtes erfüllt sein müssen, sind mir bekannt und werden von mir erfüllt. Insbesondere bestätige ich, dass ich

- Deutsche/Deutscher bin,
- erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren bin,
- am 1. Januar 2024 das 25. Lebensjahr vollendet bzw. das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben werde,
- in der jetzigen Gemeinde wohne,
- nicht aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet bin,
- mich nicht in der Insolvenz befinde und auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben habe,
- weder zum Personenkreis des § 44a Richtergesetz (DRiG)* noch der §§ 32, 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)* gehöre.

Von einem mir nach § 35 GVG* eventuell zustehenden Ablehnungsrecht werde ich keinen Gebrauch machen.

Meine Personalien lauten:

Familienname: _____ ggf. abw. Geburtsname: _____

Titel: _____ Vorname: _____ Beruf _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____
(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Datum

Unterschrift

§ 44a Richtergesetz (DRiG):

- (1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer
 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.
- (2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz:

- (4) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter.
 1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz.
 2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben.
- (5) Die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gelten entsprechend für
 1. Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren,
 2. inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.